

Beschluss der 23. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Rostock-Warnemünde

Steuerliche Gleichstellung von Ein-Eltern-Familien, die vom barunterhalts-pflichtigen Elternteil keinen und nur einen Teil des Mindestunterhalts für ihre minderjährigen Kinder erhalten.

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zur Beseitigung der Benachteiligung von Ein-Eltern-Familien, die keinen oder nur einen Teil des Mindestunterhaltes (lt. Düsseldorfer Tabelle) für ihre minderjährigen Kinder erhalten, vorzunehmen. Es werden ungleiche Sachverhalte insbesondere durch die Besteuerung nach dem Grundtarif gleich behandelt. Die bestehende Gesetzeslage verstößt gegen die Grundrechte aus Art. 3 und Art. 6 GG. Die BAG fordert wirksame Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte Alleinerziehender.

Begründung:

Mehr als 2 Millionen Kinder wachsen in Deutschland in Ein-Eltern-Familien auf. In zwei Dritteln der Fälle liegt der ausgeurteilte Barunterhalt unterhalb des kindlichen Existenz-Minimums. Zudem erhält nur etwa jedes zweite Kind den rechtmäßig zustehenden Unterhalt regelmäßig und in voller Höhe. Die früh einsetzende Besteuerung in Steuerklasse 2 verhindert, dass fehlende Unterhaltsleistungen durch eigene Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils ausgeglichen werden können. Damit sind Ein-Eltern-Familien, die keinen Unterhalt beziehen, gegenüber solchen Familien, die Unterhalt bekommen, wesentlich schlechter gestellt.

Diese Ungleichbehandlung stellt eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) dar.

Vor dem Hintergrund der vielfach prekären Lebenssituation vieler Alleinerziehender ist eine Änderung der Steuergesetzgebung dringend erforderlich, um Anreize für die eigene Erwerbstätigkeit Alleinerziehender zu schaffen. Die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Gesetzeslage im Hinblick auf gesellschaftliche Teilhabe, Bildungschancen und der Gefahr von Altersarmut u.a. sind nicht zu ermesen, da es kaum Forschungen auf diesem Gebiet gibt (s. Studie der Bertelsmann Stiftung „Alleinerziehende unter Druck“, 2014).

Das Niedersächsische Finanzgericht hat kürzlich die Klage einer alleinerziehenden Mutter, die keinen Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder bezieht, zur Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen (Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 4 K 81/14). Damit wird sich demnächst die höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Situation Alleinerziehender befassen müssen.